

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHESSES

Der VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 23. Februar 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/AV-11/6-I-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Die Überschrift hat zu lauten:

"Gesetz vom über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

2) Nach den Paragraphenbezeichnungen oberhalb der Textabschnitte hat jeweils der Punkt zu entfallen.

3) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

4) Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Ausführung des Ehrenzeichens ist nach der Tätigkeit der Person des Auszuzeichnenden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 verschieden."

5) § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Ehrenzeichen für 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Die Medaille hat einen Durchmesser von 3,2 cm und führt auf ihrer Vorderseite das Landeswappen, für Tätigkeiten auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens eine bildliche Darstellung des Heiligen Florian und für Tätigkeiten auf dem Gebiete des Rettungswesens das Rettungssymbol, ein Kreuz. Auf der Rückseite ist die Inschrift "Für 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" anzubringen."

6) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens können Personen in Betracht, die in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Niederösterreich während der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen verdienstvoll tätig waren."

7) § 3 Abs. 2 lit. a und c haben zu lauten:

"a) Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust des Ehrenzeichens nach sich;"

"c) Personen, denen bereits ein gleichartiges Ehrenzeichen verliehen wurde."

In der lit. b ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

8) In § 3 Abs. 2 sind die Bezeichnungen "a)", "b)" und "c)" durch die Bezeichnungen "1.", "2." und "3." zu ersetzen.

9) § 4 hat zu lauten:

"(1) Bei Berechnung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume sind Tätigkeiten in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen."

(2) Als Unterbrechung der Tätigkeit gelten nicht:

1. Zeiträume, in denen der Auszuzeichnende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;
2. Zeiträume, zwischen dem 5. März 1933 und 8. Mai 1945, in denen der Auszuzeichnende aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit in Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war.

(3) Sonstige Unterbrechungen sind bis zu insgesamt 2 1/2 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für 25-jährige Tätigkeit und bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für 50-jährige bzw. 40-jährige Tätigkeit nicht zu berücksichtigen."

10) § 5 hat zu lauten:

"Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens sind von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder von in § 3 Abs. 1 bezeichneten Organisationen im Wege der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Auszuzeichnenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ. Gemeindeordnung, LGBI.Nr.369/1965, können Anregungen auf Verleihung eines Ehrenzeichens bei der Landesregierung einbringen. Über die Verleihung ist von Landeshauptmann eine Urkunde auszustellen. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über."

Begründung:

Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß mit dem Gesetzesbeschuß nicht nur ein Ehrenzeichen für 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens geschaffen und das Bild des Ehrenzeichens geändert werden soll, sondern daß auch einige andere Bestimmungen angepaßt bzw. geändert werden sollen.

Neben der als notwendig erachteten sprachlichen Anpassung und formellen Richtigstellung verschiedener Bestimmungen wurde auch der Meinung Ausdruck verliehen, daß der Heilige Florian wohl Schutzpatron der Feuerwehren, nicht aber der Rettungsorganisationen ist. Da dieses Ehrenzeichen jedoch auch Angehörigen von Organisationen des Rettungswesens verliehen werden soll, soll in einer eigenen Ausführung in das Ehrenzeichen an Stelle des Heiligen Florian das Rettungssymbol, also ein Kreuz, aufgenommen werden.

Außerdem führen vor allen neben den dem Landesverband vom Roten Kreuz angehörigen Organisationen auch andere Vereinigungen ihren Statuten gemäß Rettungen durch. Deshalb soll nunmehr auch die Möglichkeit gegeben werden, die Angehörigen dieser Vereinigungen durch das Land entsprechend zu ehren.

In Sinne des Abänderungsantrages soll ferner den Gemeinden als den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gebietskörperschaften sowie den Gemeindeverbänden und Organisationen des Feuerwehr- und Rettungswesens, die über die Tätigkeit des Auszuzeichnenden unmittelbar Erfahrungen haben, das Recht zur Anregung übertragen werden. Vorzulegen sind diese Anregungen im Wege der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeindevertreterverbände, die ihren Sitz bei der Landesregierung haben, sollen derartige Anregungen auch bei der Landesregierung einbringen können.

ROMEDER
Berichtersteller

DR. BREZOVSEKY
Obmann